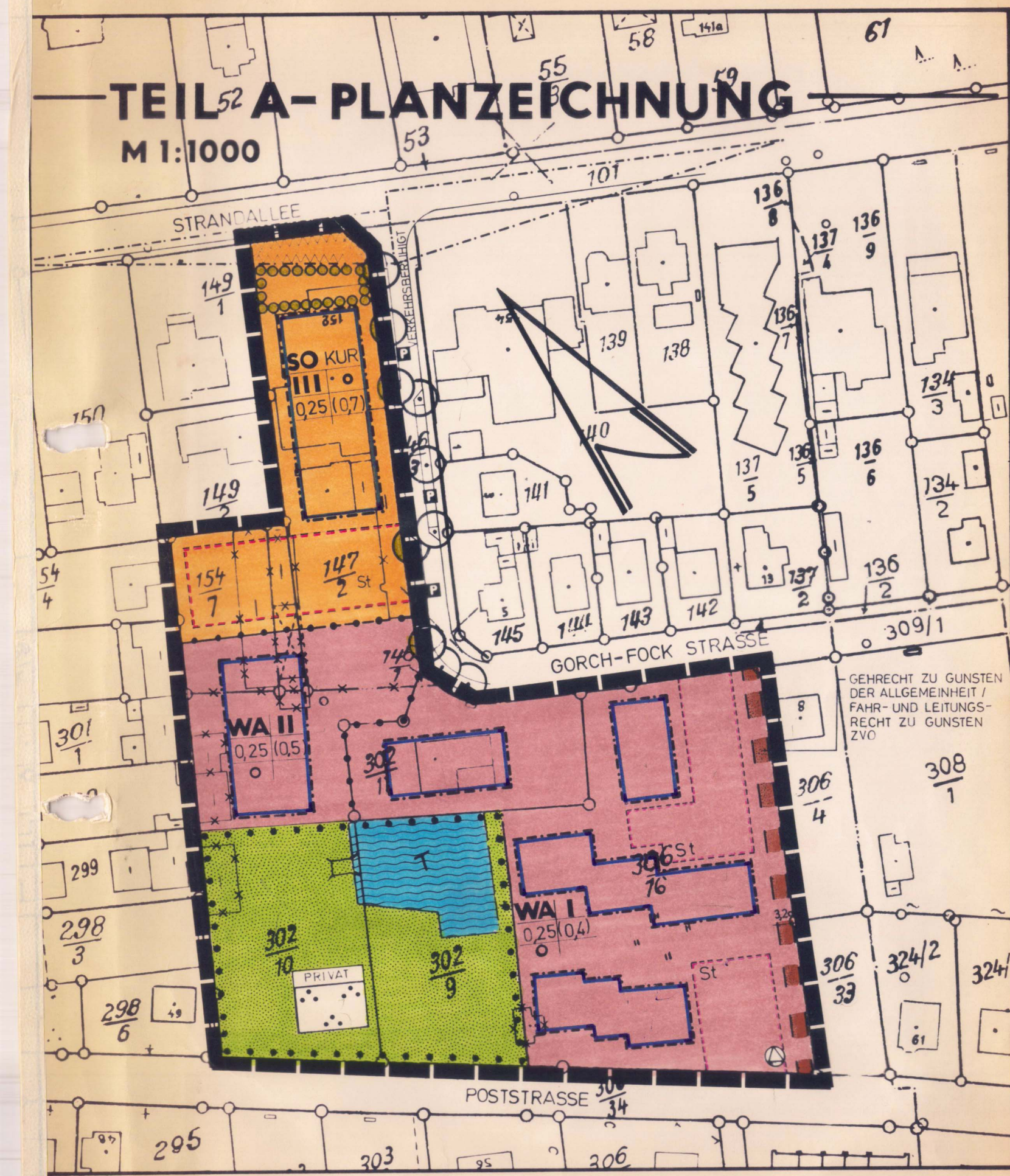




PLANZEICHENERKLÄRUNG			
lt BBauG vom 06.07.1979 und BauNVO vom 15.09.1977			
	GELTUNGSBEREICH DER 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG	
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO	
	SONSTIGE SONDERGEBIETE: KURGEBIET	§ 11 BauNVO	
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 BauNVO	
	GRUNDFLÄCHENZAHL		
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE		
	BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG	
	OFFENE BAUWEISE		
	BAUGRENZE		
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE		
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG	
	GRÜNFLÄCHE		
	PARKANLAGE		
	WASSERFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG	
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BBauG	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) Abs. 6 BBauG	
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) Abs. 6 BBauG	

	BAÜME ZU PFLANZEN		
	SONSTIGE PLANZEICHEN		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG	
	STELLPLÄTZE		
	TRAFOSTATION, GEPLANT MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BBauG	
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG	
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS	ZB§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN		
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN		
	FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN		
	SICHTDREIECKE		

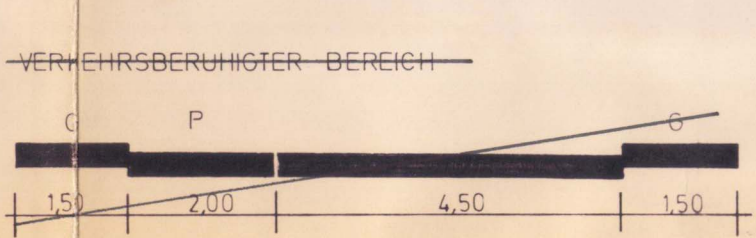
TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, sowie der 1., 2. und 3. Änderung gelten soweit zutreffend auch für diese 4. Änderung. Zusätzlich wird der Punkt 6.1 in folgender Fassung aufgenommen:

6.1 Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BBauG)

Auf diesen Flächen sind zur Bestandssicherung die abgängigen und kranken Bäume zu fällen und die Lücken mit heimischen Laubbölkern zu schließen.

STRASSENPROFİL



getrichen aufgrund eines Hinweises
in der Genehmigungsanfrage des
Kreises vom 30.11.1984.
Teil. Strand, 9.9.85
i.d. Röhre

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I.S. 949) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.5.1984 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 (4. Änd.) für das Gebiet in Teil Strand zwischen Strandallee und Poststr. im Einmündungsbereich der bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Gorch-Fock-Str. (Flurstücke 147/2, 154/7, 302/9, 302/10, 302/11 und 306/16)

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.7.82. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 15.7.82 bis zum 30.6.1983 durch Abdruck in den L. N. (Ostf. Zeit.) vom 15.7.82 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 1 BBauG ist am vom 16.83 - 30.6.1983 durchgeführt worden.

Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 24.11.1983 ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 5.7.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 24.11.1983 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.2.1984 bis zum 27.3.1984 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.2.1984 in den L. N. (Ostf. Zeit.) bis zum 27.3.1984 bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 27.2.1984 bis zum 27.3.1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der katastermäßige Bestand am 21. Juni 1984 ist in der Anlage 1 festgelegt. Der neuen städtebaulichen Planung werden als Teil des Bebauungsplanes die Festlegungen der Anlage 2 beigefügt.

Eutin, den 26. Juni 1984
KATASTERAMT EUTIN
Zoff

Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahme am 17.5.1984 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Teil. Strand, den 7.8.1984
Der Bürgermeister -
hans jann

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.5.1984 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.5.1984 gebilligt.

Teil. Strand, den 7.8.1984
Der Bürgermeister -
hans jann

Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 30.11.1984 (Az. 611.02-042/879/4) mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

1. Stellv. d. Bürgermeisters
den 9.9.1985

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.03.1985 erteilt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenerteilung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 25.06.1985 (Az. 611.02-042/879/4) - 41/440 - bestätigt.

1. Stellv. d. Bürgermeisters
den 9.9.1985

Der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 09.09.1985 mit der Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

1. Stellv. d. Bürgermeisters
den 09.09.1985

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 17.09.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 18.09.1985 rechtsverbindlich geworden.

1. Stellv. d. Bürgermeisters
den 18.09.1985

SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19

FÜR DIE FLURSTÜCKE 147/2, 154/7, 302/9, 302/10, 302/11 UND 306/16 IM EINMÜNDUNGSBEREICH DER GORCH-FOCK-STRASSE IN DIE STRANDALLEE ZWISCHEN KRUG'S HOTEL UND DER POSTSTRASSE